



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld für das Geschäftsjahr 2010

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2009 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) und der Beitragsordnung vom 3. Dezember 2007, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2010 (1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010) beschlossen:

I. Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 wird

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | in der Plan-GuV | |
| | mit der Summe der Erträge in Höhe von | 17.269.000 Euro |
| | mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von | 21.365.000 Euro |
| | mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | - 4.096.000 Euro |
| 2. | im Finanzplan | |
| | mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | 5.237.000 Euro |
| | mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | 5.862.000 Euro |
| | mit Summe der Einzahlungen in Höhe von | 5.856.000 Euro |
| | mit Summe der Auszahlungen in Höhe von | 5.862.000 Euro |

festgestellt.

II. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr einer IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000 Euro nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, | |
| a. | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro | 38,00 € |
| b. | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340 Euro bis 25.000 Euro | 51,00 € |
| c. | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 Euro | 102,00 € |

2. IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
- | | |
|---|----------|
| a. mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.340 Euro | 102,00 € |
| b. mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.340 Euro bis 77.000 Euro | 153,00 € |
| c. mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 77.000 Euro bis 256.000 Euro | 306,00 € |
| d. mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 256.000 Euro | 460,00 € |
3. Unternehmen mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die die Voraussetzungen des § 267 Abs. 3 Satz 1 HGB erfüllen (Große Kapitalgesellschaften) auch wenn sie sonst nach Ziffer III Nr. 2 zu veranlagten wären 1.022,00 €
- Die Kriterien Bilanzsumme und Umsatz müssen zum Bilanzstichtag des Jahres 2010 erfüllt, die Beschäftigtenzahl muss im Durchschnitt des Geschäftsjahres gegeben sein.
4. IHK-Zugehörigen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann auf Antrag der nach Ziffer III Nr. 2 zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt werden. Dies gilt nur, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.
- IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,14 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Geschäftsjahr 2010.
- VI. Soweit ein Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.
- Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages nach Ziffer III. 1. a) durchgeführt.
- VII. Für Investitionen dürfen keine Kredite aufgenommen werden.
- VIII. Die Plan-GuV und der Finanzplan für das Geschäftsjahr 2010 liegen vom 4. Januar bis zum 31. Januar 2010 zur allgemeinen Einsicht für die IHK-Zugehörigen in den Geschäftsstellen der IHK aus.

Bielefeld, 7. Dezember 2009

Ortwin Goldbeck
Präsident

Thomas Niehoff
Hauptgeschäftsführer